

Dipl.-Ing. WERNER HAX - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Buchenweg 15 – 47608 Geldern

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Straelen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung **Straelen**, Flur **36**, Flurstück/e **20**. Weil die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird ihnen die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Straelen im Bereich „Altendyck / Leitgraben / Kastanienburggraben“ gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Straelen, Flur 36, Flurstück 19, 27 + 45; es handelt sich um zwei Gewässergrundstücke und eine Straßenbegleitfläche. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an, die Grundstücke sind ohne Grundbuch.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 07.03.2024 zur Geschäftsbuchnummer 24-0204

in der Zeit vom 15.04.2024 bis 15.05.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Werner Hax,

Buchenweg 15, 47608 Geldern während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr; Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02831-2209 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Geldern, **19.03.2024**


Dipl.-Ing. Werner Hax, ÖbVI
Az/24-0204

